

Friedhofssatzung der Stadt Frankenberg/Sachsen

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725), hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 11.11.2015 mit Beschluss-Nr. 2.0-019/2015/1 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung für die von der Stadt Frankenberg/Sa. verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Schließung und Aufhebung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf Friedhöfen
 - § 7 Dienstleistungserbringer

- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 9 Beschaffenheit von Särgen und Aschebehältnissen
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- IV. Grabstätten**
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - § 15 Wahlgrabstätten
 - § 16 Erdgemeinschaftsgrabanlagen
 - § 17 Urnengrabstätten
 - § 18 Erbgrabstätten
 - § 19 Ehrengabstätten
 - § 20 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
 - § 21 Erwerb eines Nutzungsrechts
 - § 22 Übergang des Nutzungsrechts unter Lebenden
 - § 23 Übergang des Nutzungsrechts bei Tod des Nutzungsberechtigten
 - § 24 Erlöschen des Nutzungsrechts

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 25 Grabmale
- § 26 Zustimmungserfordernis
- § 27 Gestaltungsvorschriften
- § 28 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit
- § 29 Unterhaltung
- § 30 Haftung für Grabmale
- § 31 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen

VI. Gestaltung, Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 32 Grabgestaltung
- § 33 Herrichten und Pflege

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

- § 34 Benutzung der Trauerhalle
- § 35 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 36 Haftung
- § 37 Alte Rechte
- § 38 Gebühren
- § 39 Ausnahmen
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 In-/Außerkräfttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gemeindegebiet der Stadt Frankenberg/Sa. gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Waldfriedhof Frankenberg/Sa., Altenhainer Straße 58
- b) Friedhof Dittersbach, Friedhofsweg
- c) Friedhof Dittersbach, Neudörfchen
- d) Friedhof Mühlbach, Am Mühlberg
- e) Friedhof Hausdorf, Alte Dorfstraße
- f) Feierhalle des Friedhofes Sachsenburg, Schönborner Straße

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck

1. Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankenberg/Sa.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Frankenberg/Sa. waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Weiterhin ist die Bestattung Verstorbener, welche nicht Einwohner der Stadt Frankenberg/Sa. waren, zulässig. Die Bestattung einer anderen in der Stadt Frankenberg/Sa. verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt Frankenberg/Sa. erfordern. Auf Wunsch eines Elternteiles sind auch Fehlgeborene (§ 9 Abs. 2 SächsBestG) zur Bestattung zuzulassen. Zum Nachweis einer solchen Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
2. Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

1. Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstellen können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
2. Jede Schließung oder Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei Schließung einzelner Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid.
3. Nach einer Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen.

4. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in der Wahlgrabstelle erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
5. Bestattungsplätze dürfen nach ihrer Schließung frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhezeiten aufgehoben werden, sofern nicht im Einzelfall die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 SächsBestG vorliegen.
6. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als öffentliche Einrichtung verloren.
7. Im Falle der Aufhebung vor Ablauf sämtlicher Ruhezeiten gemäß § 8 Abs. 4 SächsBestG sind die in den Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Frankenberg/Sa. umzubetten. Der Termin der Umbettung soll bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
8. Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 4 und 7 sind von der Stadt Frankenberg/Sa. auf eigene Kosten in gleichwertiger Weise wie die außer Dienst gestellten oder aufgehobenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind entsprechend der festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden u. a. durch Aushang am Friedhofseingang (Friedhof Frankenberg) oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntgegeben.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, besonders bei extremen Wetterverhältnissen.

§ 6 Verhalten auf Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals oder deren Beauftragten sind zu befolgen.
2. Kinder unter 7 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Sportgeräten(z. B. Rollschuhen, Inlineskater) oder Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und soweit erforderlich, Fahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer),
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

- d) Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte zu pflücken,
 - e) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen sowie zu lagern,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) Hunde frei laufen zu lassen. Der Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu beseitigen,
 - h) ohne Auftrag bzw. Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) gewerbsmäßig zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen aufzunehmen,
 - i) das Verteilen von Druckschriften (z. B. Werbung durch Religionsgemeinschaften) und die Durchführung von Sammlungen,
 - j) auf dem Friedhof anfallenden Abraum und/oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - k) Abraum und/oder Abfälle aller Art (z. B. Laub, privater Kompost), welche außerhalb des Friedhofes anfallen, auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - l) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.
4. Die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen sowie für das Befahren von Friedhofswegen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.
 5. Totengedenkfeiern sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind 7 Tage vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zur Zustimmung anzumelden.
 6. Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

1. Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
2. Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 26 dieser Satzung für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die in der Anzeige gemachten Angaben halten.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Ausnahme: Ist durch besondere Umstände, z. B. Witterungseinflüsse, Frost, starker Regen der Grabaushub nicht möglich, so kann außerhalb o. g. Zeiten diese Arbeit durchgeführt werden. In jedem Fall ist dies mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung sind störende Arbeiten nicht zulässig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

4. Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 15 km/h nicht überschreiten.
5. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Abstellen der Fahrzeuge einschließlich der Anhänger innerhalb des Friedhofsgeländes nicht gestattet.
6. Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen abgelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei mehrtägiger Unterbrechung oder nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung von den Gewerbetreibenden oder deren Bediensteten auf den dafür zugewiesenen Plätzen abzulagern. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamente sind vom Friedhof zu entfernen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Verkäufe, Ausstellen von Quittungen und Rechnungen sowie Abkassieren von Geldern für gewerbliche Tätigkeiten sind auf dem Friedhofsgelände nicht gestattet.
8. Dienstleistungserbringer, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des § 7 Abs. 3 - 7 dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt Frankenberg/Sa., Friedhofsverwaltung, ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen der Stadt Frankenberg/Sa. untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen (§ 18 Abs. 5 SächsBestG).
2. Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Art der Beisetzung ist festzulegen (§ 13 ff Friedhofssatzung).
3. Die Friedhofsverwaltung setzt in Abstimmung mit den zuständigen Angehörigen und dem Bestatter Ort und Zeit der Bestattung fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.
4. Beisetzungen sind ausschließlich von den Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Dazu gehören auch der Transport und das Absenken der Särge und Urnen.

5. Bestattungen können während folgenden Zeiten erfolgen:

	<u>01.04. – 31.10.</u>	<u>01.11. – 31.03.</u>
Montag und Donnerstag	11.00 - 16.00 Uhr	11.00 - 14.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend	9.00 - 16.00 Uhr	9.00 - 14.00 Uhr

Ausnahmen können durch die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) genehmigt werden.

6. Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden mittels Ersatzvornahme (§24 SächsVwVG) auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtes wegen beigesetzt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Aschebehältnissen

1. Die Särge müssen fest gefügt, gut abgedichtet und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehen. Der Boden muss grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt sein. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verlust und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Frankenberg/Sa. nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 2.
2. Die Urne zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen muss innerhalb der Ruhefrist umweltgerecht abbaubar sein, bei Baumbestattungen muss die Urne biologisch abbaubar sein. Bei Bestattungen in Urnenstelen (Kolumbarium) muss die Urne aus einem festen Material bestehen, was ein Zerfallen der Urne unmöglich macht. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
3. Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
4. Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung und Erdgräber vom Dienstleistungserbringer, welcher vom Nutzungsberechtigten beauftragt wurde, ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt
 - a) für Fehl- und Totgeborene sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 2. Lebensjahr 25 Jahre
 - c) Erdbestattungen in Eichensärgen 30 Jahre

2. Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.
3. Die Ruhezeiten nach Abs. 1a und c gelten nicht für die am 31.12.2010 bereits belegten Grabstätten.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
3. Die Ausgrabung oder Umbettung einer Urne bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes erteilt. § 4 Abs. 3-8 bleibt unberührt.
Im Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tod werden Umbettungen und Ausgrabungen von Särgen nur aufgrund richterlicher Anordnung ausgeführt (§ 22 Abs. 4 SächsBestG). Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des gleichen Friedhofes nicht zulässig. § 4 Abs. 4 u. 7 bleiben unberührt. Umbettungen von Urnen und Leichen aus Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht zulässig.
4. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
5. Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
6. Alle Ausgrabungen und Umbettungen von Urnen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.
7. Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
9. Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Arten der Grabstätten :

- a. Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 14)
 - b. Wahlgrabstätten (§ 15)
 - c. Erdgemeinschaftsgrabanlagen (§ 16)
 - d. Urnengrabstätten (§ 17)
 - e. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (§17 Abs. 4)
 - f. Baumbestattungen (§17 Abs. 6)
 - g. Erbgrabstätten (§ 18)
 - h. Ehrengabstätten (§ 19)
 - i. Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 20)
2. Ein Anspruch auf Überlassung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

1. Reihengrabstätten sind Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden.
2. Das Verfügungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde. Es kann nicht verlängert werden.
3. Auf den Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabstätten wird der Verfügungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Zusätzlich kann durch einen Hinweis auf der Grabstelle darauf hingewiesen werden. Der Verfügungsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte zu beräumen. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) das Grabzubehör auf Kosten des Verfügungsberechtigten beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.
4. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
5. Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Föten, Fehl- und Totgeborene: Länge: 0,80 m Breite: 0,40 m
 - b) für Verstorbene bis 6 Jahre: Länge: 1,50 m Breite: 1,00 m
 - c) für Verstorbene über 6 Jahre: Länge: 2,40 m Breite: 1,35 m
6. Reihengräber sind 12 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.

§ 15 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht, mindestens für die Dauer der Ruhezeit (Nutzungszeit), verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
2. Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben.
- 3.a) In einer Grabstelle ist während der Dauer der Ruhezeit nur eine Erdbestattung möglich. Die Beisetzung von bis zu 6 Urnen über einer Erdbestattung kann in einer Grabstelle gestattet werden.

- 3.b) Bei Erdbestattungen kann nach Ablauf der Ruhezeit eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die neue Ruhefrist die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird.
- 3.c) Zusätzliche Urnenbestattungen sind nur möglich, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der zuletzt beigesetzten Urne besteht oder entsprechend verlängert wird. Eine Verlängerung der Grabstelle ist nur insgesamt, also für alle in der Grabstelle erfolgten Beisetzungen, möglich.
- 3. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für die Dauer von mindestens 1 Jahr verlängert werden.
- 4. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für mehrstellige Wahlgrabstellen ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich.
- 5. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt § 21 dieser Satzung.
- 6. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die zur Wahrung der Ruhefrist eine Verlängerung der Nutzungsdauer bedingen, können nur gegen Zahlung des auf diese Zeit entfallenden Gebührenanteils zugelassen werden. Die Verlängerung erfolgt nur für volle Jahre.
- 7. Für Wahlgräber gelten folgende Höchstmaße:

Kindergräber:	§ 14 Abs. 5 Nr. a und b gelten entsprechend	
Einzelwahlgrab:	Länge: 2,40 m	Breite: 1,35 m
Doppelwahlgrab:	Länge: 2,40 m	Breite: 2,70 m

§ 16 Erdgemeinschaftsgrabanlagen

- 1. Erdgemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für mehrere Verstorbene mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen, Beisetzungsstellen. Die Ruhezeit entspricht § 11 Abs. 1. Ein Nutzungsrecht dafür kann nicht erworben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Herrichtung und Unterhaltung dieser Anlagen obliegt der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung).
Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsgrabanlagen weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck (z. B. Trauerfiguren, Gedenksteine, Grabkreuze usw.) abgelegt werden. Eine individuelle Bepflanzung ist untersagt.
- 2. Die Bestattung in Eichensärgen ist nicht zulässig.
- 3. Bei Erdgemeinschaftsgrabanlagen ist eine individuelle Kennzeichnung des einzelnen Grabes mittels einer liegenden Grabplatte durch den Bestattungspflichtigen oder, mit dessen Zustimmung, durch einen anderen Angehörigen auf Antrag zulässig.
- 4. Die Kosten der Grabplatte trägt der Antragsteller. Für die Gestaltung gelten die Regelungen des § 27 Abs. 1c.
- 5. Für die Beisetzung im Erdgemeinschaftsgrab einschließlich der Pflege ist die Gebühr lt. gültiger Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

§ 17 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnereihengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2 zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Bezüglich der Urnereihengrabstätten gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

b) Urnwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2 verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Die Regelungen des § 15 Abs. 5 - 7 gelten entsprechend.

c) Urnengemeinschaftsgrabanlagen

Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Aschegrabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Beisetzungsstellen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht dafür kann nicht erworben werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Herrichtung und Unterhaltung obliegt der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung). Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsgrabanlagen weder Grablichter noch weiterer Grab Schmuck abgelegt werden. Eine individuelle Bepflanzung ist untersagt. Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig.

Arten der Urnengemeinschaftsgrabanlagen:

1. Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit einem von der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) vorgegebenen Grabmal mit Angabe der Jahreszahlen des Sterbejahres.
2. Urnengemeinschaftsgrabanlagen für 12 Urnen mit einem von der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) vorgegebenen Grabmal mit Angabe der Namensnennung und des Geburts- und Sterbedatums der Beigesetzten.
3. Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Namensnennung für 8 Urnen, welche um ein mittig angeordnetes Grabmal beigesetzt werden.

Die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) ist zum Nachweis der direkten Beisetzungsstelle nicht verpflichtet.

d) Grabstätten für Erdbestattungen(§ 15 Abs. 3)

e) Urnestelen

Urnestelen sind Urnennischen für 2 Urnen mit Verschlussplatte, in denen Urnen oberirdisch beigesetzt werden dürfen. Die Beisetzung in einer Urnenstele kann als Wahlgrab, hier gelten die Bestimmungen von b) entsprechend, erfolgen.

f) Baumbestattungen

Baumbestattungen sind naturnahe Bestattungen.

An den bereits vorhandenen oder neu gepflanzten und gekennzeichneten Bäumen auf der Rasenfläche des Waldfriedhofes Frankenberg/Sa. können im Kronentraufbereich der Bäume bis zu 12 Urnen, welche biologisch abbaubar sein müssen, je Baum beigesetzt werden.

Die einzelnen Bestattungsplätze werden nicht gegeneinander abgegrenzt, aber durch eine Grabmalplatte gekennzeichnet. Nur auf einem speziell abgegrenzten Teil des Baumbereiches dürfen der Totenehrung dienende Gegenstände wie z. B. Blumen, Grabschmuck oder Grablichter aufgebracht werden. Liegende Grabplatten sind zulässig (§ 27 Abs. 1 Nr. c und d). Eine Bepflanzung sowie künstlicher Grabschmuck ist nicht zulässig.

g) Bestattung unter einem Familienbaum:

Es wird das Nutzungsrecht für alle Bestattungsplätze (abhängig von der Größe des Baumes, aber höchstens 12) unter einem bestimmten Baum für mindestens 50 Jahre erworben. Dabei bestimmt man selbst über die Vergabe der einzelnen Grabstellen an diesem Baum. Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Ruhezeit notwendig ist.

Bei Baumbestattung als Wahlgrabstätten gelten die Bestimmungen von b) entsprechend.

2. Für Urnengräber gelten folgende Höchstmaße:

Urnengrabstätten:	Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m
Urnengrabstätten: für 2 Urnen	Länge: 1,00 m, Breite: 0,80 m
Baumbestattung je Urne	Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

3. Urnengrabstätten (außer Urnenstelen, Baumbestattungen und Gemeinschaftsgräber) sind spätestens 1 Monat nach der Beisetzung würdig herzurichten.

§ 18 Erbgrabstätten

1. Als Erbgrabstätten wurden Grabstätten mit einem unbefristeten Nutzungsrecht bezeichnet.
2. Die am 31.12.2010 bestehenden Erbgrabrechte erlöschen mit dem Ablauf der am 31.12.2010 bestehenden letzten Ruhezeit. Das Recht an einer solchen Grabstätte kann gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 4 ff. als Wahlgrabstätte weitergeführt werden. Die Verleihung neuer erblicher Grabrechte ist nicht zulässig.

§ 19 Ehrengrabstätten

1. Unbeschadet der Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz obliegt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, kulturell oder geschichtlich wertvoller Grabmale und/oder Grabstätten bzw. Grabmale und/oder Grabstätten, welche als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, der Stadt Frankenberg/Sa.
2. Die in Abs. 1. genannten Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung in ein vom Stadtrat beschlossenes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der Grabstätte oder des Grabmals wird dem Grabnutzungsberechtigten bekannt gegeben. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) nicht entfernt oder verändert werden.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts sollen sie auf Kosten der Stadt Frankenberg/Sa. erhalten und gepflegt werden.

§ 20 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist zuständig für die Feststellung und Erhaltung der Gräber sowie die Auskunftserteilung nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2005 (BGBl. I S. 2426) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Erwerb eines Nutzungsrechts

1. Ein Nutzungsrecht wird nur einer natürlichen Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen. Die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) kann Nutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.
2. Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet.
3. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Nutzungsrechte können entsprechend den Regelungen dieser Satzung erworben werden. Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der erworbenen Grabstätte zu entscheiden.
6. Die Änderung der Anschrift und/oder des Namens des Nutzungsberechtigten sind der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) unverzüglich schriftlich oder durch persönliche Vorsprache mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) nicht ersatzpflichtig.

§ 22 Übergang des Nutzungsrechts unter Lebenden

Die Übertragung des laufenden Nutzungsrechts durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist der Stadt Frankenberg/Sa. gegenüber nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung dies genehmigt und den neuen Berechtigten auf Antrag des bisherigen Nutzungsrechtsinhabers gegen Entrichtung der Umschreibungsgebühr lt. Gebührensatzung in das Friedhofskataster eingetragen hat. § 23 gilt entsprechend.

§ 23 Übergang des Nutzungsrechts bei Tod des Nutzungsberechtigten

1. Bereits beim Erwerb des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers ist durch schriftliche Erklärung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) bekannt zu geben.
2. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte geht bei Tod des Berechtigten auf die gemäß Abs. 1 bestimmte Person über. Ist keine derartige Regelung vorhanden, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Eltern,
- d) auf die Geschwister,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
- g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils Älteste Vorrang vor dem Jüngeren.

- 3. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§ 24 Erlöschen des Nutzungsrechts

- 1. Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf oder durch Verzicht. Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich.
- 2. Auf das Erlöschen eines Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen. Zusätzlich kann durch einen Hinweis auf der Grabstelle darauf hingewiesen werden. Der Nutzungsberechtigte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts oder Verzichts auf das Nutzungsrecht die Grabstätte inkl. aller Grabbestandteile wie z. B. Grabeinfassung, Grabstein, Kies zu beräumen und außerhalb des Friedhofes zu entsorgen. Die Grabstelle muss im Anschluss eingeebnet werden. Nach Abschluss dieser Beräumungsarbeiten ist eine Abnahme durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) mittels Ersatzvornahme (§ 24 SächsVwVG) die Grabstätte beräumen, einebnen und die Grabbestandteile auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen und entsorgen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25 Grabmale

- 1. Als Grabmale nach dieser Satzung gelten insbesondere auch Stein- und Holztafeln, liegende Grabplatten, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen sowie Teile und Zubehör von Grabmalen.
- 2. Nicht zu Grabmalen gehören: Blumen, Blumenschalen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

§ 26 Zustimmungserfordernisse

- 1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 28 gewährleistet ist.
- 2. Die Anträge sind durch den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten mittels amtlicher Formulare zu stellen, die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist sind Ausführungszeichnungen einzureichen;
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
 - c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
3. Provisorische Grabmale nach § 27 Abs. 3 müssen nicht angezeigt werden.
 4. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
 5. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem Antrag, kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) den Verfügungsberechtigten zur Veränderung oder Entfernung auffordern. Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, wird das Grabmal mittels Ersatzvornahme (§ 24 –SächsVwVG) auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Die Stadt Frankenberg haftet nicht für dadurch entstandene Schäden, sofern sie nicht durch schuldhaftes Verhalten der Stadt (Friedhofsverwaltung) verursacht worden sind.
 6. Der Dienstleistungserbringer hat dem Verfügungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung, entsprechend den Antragsunterlagen, entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat der Verfügungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
 7. Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen mit mehr als 50 cm Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen. Der Verfügungsberechtigte übergibt diese Dokumentation der Friedhofsverwaltung. Wird die Dokumentation der Abnahmeprüfung nicht fristgerecht der Verwaltung übergeben, so wird von der Verwaltung mittels Ersatzvornahme (§ 24 SächsVwVG) ein Sachkundiger mit der Durchführung der Abnahmeprüfung beauftragt. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.
 8. Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. Auftraggebers entfernen lassen.

§ 27 Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Zu bevorzugen sind Natursteine. Bei der Materialauswahl ist die Farbharmonie der Grabfelder zu beachten. Wahlgrabmale an besonderen Plätzen können entwurfsbedingt aus verschiedenen Materialien bestehen. Holz- und Eisengrabmale sind zulässig. Holzgrabmale sollten und Eisengrabmale müssen mit Steingründungen aufgestellt werden.
 - b) Für stehende Grabmale auf dem Friedhof oder Friedhofsteilen werden bestimmte Kernmaße (Kernmaß = Gesamthöhe ab Wegoberfläche) festgelegt.

Kernmaße:	max. Höhe	Mindeststärke
	(Gesamthöhe ab Wegoberkante)	
Kindergräber (bis 6 Jahre)	0,55 bis 0,65 m	0,12 m
Reihengräber	0,90 bis 1,00 m	0,12 m
Wahlgräber	0,90 bis 1,00 m	0,12 m
Urnenreihenstellen	0,70 bis 0,80 m	0,12 m
Urnenwahlstellen	0,70 bis 0,80 m	0,12 m

Bevorzugt sollten Grabmale mit einem Verhältnis Höhe zu Breite wie 1,5:1 bis 2,5:1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5:1 bis 3,5:1 verwendet werden. Bei Steinen mit rechteckigem Grundriss ist das Verhältnis Breite und Stärke 4:1 anzustreben.

- a) Die Höchstmaße der liegenden Grabplatten für Erdgemeinschaftsgräber und Urnengräber betragen 0,45 m Höhe x 0,30 m Breite. Die Mindeststärke der Grabplatte soll 0,05 m betragen. Die Inschriften dieser Grabplatten müssen vertieft gearbeitet sein und die Grabplatten müssen ebenerdig eingelassen werden.
- b) In Grabfeldern, für die Liegeplatten vorgesehen sind, sind stehende Steine nicht zulässig (Erdgemeinschaftsgräber, Baumbestattungen). Hingegen können liegende Platten in allen Einzelgrabfeldern verwendet werden, sofern die Friedhofsverwaltung für Grabfelder keine anderen Festlegungen getroffen hat.
- c) Die Form soll schlicht, klar und materialgerecht sein und sich in das Grabfeld einfügen.
- d) Die Bearbeitung muss werkgerecht, bei Weichsteinen allseitig gleichwertig erfolgen, bei Hartstein soll die allseitig gleichwertige Bearbeitung angestrebt werden. Die Bearbeitung der Seitenflächen kann in der nächst niederen Bearbeitungsform der Vorderfläche durchgeführt werden. Einzelne Teile (Ornamente, erhabene Schriften und Ähnliches) können durch gesteigerte oder farbige Bearbeitung hervorgehoben werden.
- e) Die Schrifttexte sollen klare, schlichte Aussagen über den Toten enthalten.
- f) Die Inschriften der Grabmale müssen vertieft bzw. erhaben gearbeitet sein. Wo farbige Tönungen unumgänglich sind, sollten diese abgestimmt zur Materialfarbe erfolgen und dürfen nicht in starkem Kontrast zu dieser stehen.

2. Nicht gestattet ist:

- a) Farbanstrich an Holz- oder Steingrabmalen,
- b) Zweitschriften in anderer Ausführung anzubringen,
- c) Lichtbilder, welche größer als 10 x 10 cm sind, und Kunststofftafeln zu verwenden,
- d) Einfassungen aus festen Stoffen vorzunehmen, ausgenommen sind einheitlich vorgesehene Umrandungen aus Natur- oder Betonwerkstein,
- e) das Einfassen der Grabstätten mit Umzäunungen und Grabgittern, ausgenommen sind Grabstätten mit einer Mindestgröße von 30 m²,
- f) Firmenbezeichnungen an Grabmalen anzubringen,
- g) Kies o.ä. außerhalb der Grabeinfassung aufzubringen,
- h) Kies mit einer Körnung größer als 11 mm innerhalb der Grabeinfassung aufzubringen,
- i) Das Anbringen von Haltedübeln, Schrauben, Nägel o. ä. an der Urnenwand, um Grabschmuck zu befestigen.

Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) zugelassen werden.

3. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze mit einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 28 Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere der „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA Grabmal)“ in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnisse erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteines auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Satz 1-5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
3. Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 26 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerkes entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zustimmungsverfahren gemachten Angaben halten.
4. Die Standsicherheit wird entsprechend der Regelungen der TA Grabmal durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 29).

§ 29 Unterhaltung

1. Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Frankenberg/Sa. auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Frankenberg (Friedhofsverwaltung) nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Frankenberg berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Frankenberg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

§ 30 Haftung für Grabmale

Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstelle haftet für jeden Schaden, der durch mangelnde Stand-sicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 31 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen

1. Bei der Nachbeisetzung in mehrstelligen Grabstätten trägt der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich denen, die zur evtl. notwendigen Wiedererrichtung des Grabmals und/oder zur Beseitigung eventueller Beeinträchtigungen an benachbarten Grabstätten entstanden sind.
2. Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen innerhalb einer Frist von 6 Monaten bei Urnengräbern und 12 Monaten bei Erdgräbern wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind diese vom Friedhof zu entfernen.
3. Ehrengabstätten und und/oder unter Denkmalschutz stehende Grabstätten und/oder Grabmale dürfen ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) nicht entfernt oder verändert werden.

VI. Gestaltung, Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 32 Grabgestaltung

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.
2. Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 - es dürfen keine Pflanzen gepflanzt werden, die sofort oder später andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen. Bäume und Sträucher dürfen nur eine max. Wuchshöhe von 1,50 m erreichen oder müssen dementsprechend verschnitten werden.
 - Vasen und andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Gefäße aus Glas sind untersagt,
 - die Einfassung durch Kantensteine oder Borde darf nur nach den für das Grabfeld festgelegten Bestimmungen erfolgen,
 - Sitzgelegenheiten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt,
 - die Verwendung von wasserundurchlässigem Material (Folien, Dachpappe o. ä.) zur Verhinderung von Unkrautbewuchs ist nicht zulässig.

In besonderen Einzelfällen kann die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten Ausnahmen zulassen.

Werden diese Regelungen nicht eingehalten und eine Ausnahmegenehmigung wurde nicht beantragt und genehmigt, kann die Friedhofsverwaltung vom Nutzungsberechtigten die Beseitigung der nicht zugelassenen Grabgestaltungselemente verlangen.

3. Eine Neuanlage oder Rekonstruktion von massiven Gräften oder Bauwerken zum Zwecke der Beisetzung ist nicht gestattet.

§ 33 Herrichtung und Pflege

1. Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege ist der Verfügungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich.
2. Alle Grabstätten (§§ 13 - 20) müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf den ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung, nach angemessener Frist, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.
4. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Frankenberg/Sa. die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Frankenberg/Sa. in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweimonatlicher Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolge des § 24 Abs. 2 Satz 6 und 7 hinzuweisen.
5. Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 34 Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhallen dienen zur feierlichen Abschiednahme von einem Verstorbenen. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) bzw. eines Bestatters betreten werden. Die Stadt kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen während oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Trauerfeier für die Abschiednahme offen aufgebahrt werden.

3. Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.
4. Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 35 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Feierhalle oder am Grab abgehalten werden und sind der Würde des Ortes und dem Ernst der Handlung entsprechend auszugestalten.
2. Trauerfeiern in der Trauerhalle sollten nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung).
3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung sowie die Benutzung der städtischen Musikanlage bedürfen der Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung).

VIII. Schlussvorschriften

§ 36 Haftung

1. Die Stadt Frankenberg/Sa. haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
2. Im Übrigen haftet die Stadt Frankenberg/Sa. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Auf den Friedhöfen der Ortsteile wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Winterdienst auf dem Waldfriedhof Frankenberg wird nur auf den Hauptwegen durchgeführt. Bei Beisetzungen erfolgt die Beräumung auf den Wegen zur Grabstelle auf allen Friedhöfen im Geltungsbereich dieser Satzung. Das Betreten der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 37 Alte Rechte

1. Erbliche Grabrechte erlöschen mit dem Ablauf der am 31.12.2010 bestehenden letzten Ruhezeit (s. § 18).
2. Bei Grabstätten (außer „Erbliche Grabstätten“, s. Abs. 1), über welche die Friedhofsverwaltung bis 31.12.2010 bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Frankenberg/Sa. verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zu den Regelungen dieser Satzung durch die Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) zugelassen werden.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - (2) auf Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) oder Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - c) Grabstätten bzw. Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - d) Blumen und Zweige außerhalb der eigenen Grabstätte pflückt;
 - e) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - g) Hunde frei laufen lässt oder den Hundekot nicht sofort beseitigt;
 - h) Ohne Auftrag bzw. Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. (Friedhofsverwaltung) gewerbsmäßig fotografiert, filmt oder Tonaufnahmen aufnimmt;
 - i) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - j) auf dem Friedhof angefallenen Abraum und/oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - k) Abraum und/oder Abfälle aller Art, welche außerhalb des Friedhofes angefallen sind, auf dem Friedhof entsorgt;
 - l) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen verkauft oder Dienstleistungen anbietet;
 - (3) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. durchführt;
 - (4) entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Frankenberg/Sa. festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 - (5) entgegen § 7 Abs. 6 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der

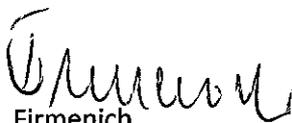
Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, Erde und sonstige Materialien nicht auf den zugewiesenen Plätzen abgelagert, abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamente nicht vom Friedhof entfernt oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;

- (6) entgegen § 28 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 - (7) entgegen § 28 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 - (8) entgegen § 29 Abs. 1 als Verfügungs-/Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält;
 - (9) entgegen § 31 Abs. 3 Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, ohne Zustimmung der Stadt Frankenberg/Sa. entfernt oder verändert;
 - (10) entgegen § 33 Abs. 4 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Frankenberg/Sa. Grabstätten vernachlässigt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis 1.000,00 € geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 17 Abs. 1 OwiG).
 - 3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Frankenberg/Sa.

§ 41 In-/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 16.09.2010 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 12.11.2015


Firmenich
Bürgermeister

